



One-Pager: Positionierung der Europäischen Bausparkassenvereinigung zu FiDA

Als Europäische Bausparkassenvereinigung sprechen wir uns für die Rücknahme des Gesetzgebungsvorhabens zum Verordnungsvorschlag für ein Rahmenwerk für den „financial data access“ (FiDA) aus. Sollte eine Rücknahme nicht mehrheitsfähig sein, sollten dringend inhaltliche Anpassungen erfolgen.

1. Rücknahme aufgrund Unvereinbarkeit mit Vereinfachungszielen der Kommission

Der FiDA-Vorschlag lässt unberücksichtigt, dass es einerseits von Kundenseite keine Nachfrage nach einer Weitergabe von deren Daten gibt und andererseits die Umsetzung ganz erhebliche bürokratische Aufwände und immense Kosten für die betroffenen Unternehmen bewirken würde. Eine Umsetzung hätte zur Folge, dass gebotene Innovationen von den Unternehmen zurückgestellt und die hohen Zusatzkosten an Kunden weitergegeben werden müssten.

2. Ausnahme von Bausparverträgen und Bausparfinanzierungen vom Anwendungsbereich

Sollte eine Rücknahme des FiDA-Verordnungsvorschlags nicht mehrheitsfähig sein, sollten Bausparverträge und Bausparfinanzierungen aufgrund ihrer Besonderheiten vom Anwendungsbereich der FiDA-Verordnung ausgenommen werden. Anders als bei anderen Spar- oder Anlageverträgen kann bei dem Bausparvertrag eine Vertragsbeendigung ohne Berücksichtigung der bausparspezifischen Besonderheiten zu Fehlberatungen und finanziellen Schädigungen von Kunden führen.

3. Öffnungsklausel zur Eingrenzung des Anwendungsbereichs durch die EU-Mitgliedstaaten

In jedem Fall sollte eine Öffnungsklausel in die FiDA-Verordnung aufgenommen werden, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, bestimmte Arten von Produkten aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen. Eine differenziertere Umsetzung nach Produkttyp oder Länderkontext ist erforderlich, um unterschiedlichen Verbrauchergewohnheiten und Produktgestaltungen Rechnung zu tragen.

4. Begrenzung des Anwendungsbereichs auf standardisierte Basis- und Transaktionsdaten

Darüber hinaus sollte der Anwendungsbereich der FiDA-Verordnung ausschließlich auf standardisierte Basis- und Transaktionsdaten begrenzt werden. Andere Daten (z. B. Daten für eigene Kredit-Scoringmodelle oder Immobiliendaten) würden im Vergleich zu ihrem potenziellen Mehrwert einen unverhältnismäßig höheren Aufwand der Datenbereitstellung erzeugen.

5. Weitere inhaltliche Anpassungen

Ferner sollten ein Ausschluss der BigTechs, eine Begrenzung der Rückwirkung des Datenzugangs sowie die Erforderlichkeit von anlassbezogenen ausdrücklichen Einwilligungen implementiert werden.

6. Längere und schrittweise Umsetzungsfristen

Schließlich sollten deutlich längere und schrittweise Umsetzungsfristen vorgesehen werden, die sowohl die Komplexität der Produkte als auch die Situation der Unternehmen berücksichtigen. Eine längere Umsetzungsfrist sollte aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit auch für diejenigen Unternehmen vorgesehen werden, die – wie die europäischen Bausparkassen – nicht unter die Payment Service Directive 2 (PSD2) fallen und daher bisher nicht die sog. PSD2-Schnittstelle implementiert haben. Für alle Anbieter, die nicht unter die PSD2 fallen, sollten die Umsetzungsfristen 7 bis 12 Jahre betragen.